

Lärmaktionsplanung Umsetzung der EU- Umgebungslärmrichtlinie in der Stadt Kaltenkirchen

Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung von Aktionsplänen erfolgt auf der Grundlage der §§ 47 a - f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese stellen die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in nationales Recht dar. In § 47d ist die Aufstellung der Aktionspläne detailliert geregelt.

Bewertung der Lärmsituation

Grundlage für den Lärmaktionsplan sind die Lärmkarten mit der Bestandsaufnahme der Lärmsituation an den Hauptverkehrswegen. Die wesentlichen Inhalte sind:

- die Darstellung der Lärmbelastung,
- tabellarisch die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen und der lärmbelasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser, sowie
- eine Beschreibung der Hauptlärmquellen und deren Umgebung.

Höhe der Lärmpegel

Die Ermittlung der in den Lärmkarten dargestellten Lärmpegel basiert auf neuen EU-harmonisierten Berechnungsverfahren. Ein direkter Vergleich mit in Deutschland vorhandenen Grenz- und Richtwerten 3, 4 ist daher nur eingeschränkt möglich, da andere Berechnungsverfahren zu Grunde gelegt werden. Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken dennoch zur Orientierung herangezogen werden.

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
> 70 dB(A) L_{DEN}^{*1}	sehr hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97^{*3} können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können
> 60 dB(A) L_{night}^{*2}		
65-70 dB(A) L_{DEN}	hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgewerte gem. 16. BImSchV^{*4} für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können die überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neu- und Umbaumaßnahmen in o.g. Gebieten Lärmschutz aus • kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU^{*5})
55-60 dB(A) L_{night}		
< 65 dB(A) L_{DEN}	Belastung / Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus • Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU) • langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)
< 55 dB(A) L_{night}		

Fußnoten

1. L_{DEN} : Lärmbelastung, gemittelt über Tag, Abend und Nacht mit Zuschlägen für den Abend und die Nacht
2. L_{night} : Lärmbelastung, gemittelt die Nacht
3. Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -
4. Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV
5. Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen; Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14/2300

Ermittlung von Lärmproblemen

Nach § 47d BImSchG sind Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln. Es ist zu prüfen, ob verbesserungsbedürftige Situationen bestehen.

Lärmauswirkungen liegen in allen kartierten Bereichen vor, da sie von Umgebungslärm belastet sind. **Lärmprobleme** lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Flächennutzung, des Lärmpegels (Höhe der Belastung) und der Zahl der Betroffenen identifizieren, beispielsweise

- sehr hohe Belastungen mit einer geringen Zahl von Betroffenen,
- hohe Belastungen mit einer hohen Zahl von Betroffenen,
- hohe Belastungen durch mehrere Lärmquellen.

Letztlich kann nur aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eine Bewertung der Lärmsituation durchgeführt und wichtige Bereiche für die Maßnahmenplanung identifiziert werden.

Ermittlung von ruhigen Gebieten

Ziel der Aktionsplanung soll es auch sein, "ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen" (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Feste Kriterien für "ruhige Gebiete" gibt es nicht.

Ruhige Gebiete auf dem Land zeichnen sich durch die Abwesenheit von Lärmquellen wie Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm aus. Eine Festlegung dieser Gebiete zum vorsorgenden Lärmschutz erfolgt daher an Hand von Schätzungen und Erfahrungswerten. Dafür können zum Beispiel die Ausweisungen von Ruhe- und Naherholungsbereichen oder von Biotopverbundachsen aus der Landschaftsplanung herangezogen werden.

Umgang mit der ermittelten Belastung

Nach der Bewertung der Lärmbelastungssituation und eventuell bestehender anderer Planungen werden für die Erarbeitung des Aktionsplans konkrete Ziele, Strategien und Rahmenkonzepte festgelegt. Nicht alle Zielsetzungen werden kurz- und mittelfristig realisierbar sein.

Nachfolgend sind beispielhaft Zielsetzungen für eine Lärmaktionsplanung genannt:

- Die Wohnbevölkerung soll kurzfristig sehr hohen Belastungen (z.B. bei Überschreitung der Sanierungswerte der Verkehrslärmschutzrichtlinien) nicht mehr ausgesetzt sein.
oder/und
- Die Wohnbevölkerung soll mittelfristig hohen Belastungen (Überschreitung der Vorsorgewerte der Verkehrslärmschutzverordnung für Neubau/wesentliche Änderung) nicht mehr ausgesetzt werden.
oder/und
- Vorrangig ist der ausreichende Schutz der Nachtruhe (kurzfristig 55 dB(A) - Gesundheitsschutz, langfristig 45 dB(A) - Vorsorge) zu gewährleisten.
oder/und
- Folgende Flächen der Gemeinde, , sollen als ruhige Gebiete bzw. zur Wohn- und Erholungsnutzung (einschließlich der Ferien- und Wochenendwohnungen) geschützt werden. Es wird angestrebt, die Lärmbelastung in diesen Gebieten so zu verringern bzw. auf einem Niveau zu halten, dass die Kommunikation im Freien am Tage (ca. 55 dB(A)) und ungestörter nächtlicher Schlaf (ca. 45 dB(A)) bei geöffnetem Fenster möglich bleibt.

Folgende formale Inhalte sollte ein Lärmaktionsplan enthalten:

- Bewertung der Lärmsituation,
- Maßnahmenkatalog,
- Aussagen zu Kosten-Nutzen,
- Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht durch die Lärmkarten oder die Aktionspläne jedoch nicht.

Kontakt

Fachbereich Planung und Bau

Frau Löwe, Tel.: 04191/939-465, Zimmer 301

Email: s.loewe@kaltenkirchen.de

Herr Saggau, Tel.: 04191/939-461, Zimmer 302

Email: r.saggau@kaltenkirchen.de

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass die hier aufgeführten Daten und Dokument lediglich Informationszwecken dienen. Für eine rechtsverbindliche Auskunft sprechen Sie bitte mit Ihrem o.g. Ansprechpartnern.